

Wissenschaftsrat

Drs. 6613/84

Berlin, den 13.7.1984

Stellungnahme
zu den Auswirkungen des Haushaltsbegleitgesetzes 1984
für Beamte und Angestellte in Hochschulen und
Forschungseinrichtungen

Das Haushaltsbegleitgesetz 1984 vom 22.12.1983 hat festgesetzt, daß die Besoldung von Beamten des höheren Dienstes als Berufsanfänger (Grundvergütung aus einem laufbahnmäßigen Eingangsamt) für die ersten vier Jahre der Tätigkeit um eine Besoldungsstufe von A 13 nach A 12 gesenkt wird (Absenkungszeit). In Konsequenz dieser gesetzlichen Regelung ist durch den Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder insoweit der BAT gekündigt und die Handhabung der Verträge für Angestellte angeglichen worden (Herabstufung der Eingangsstufe BAT IIa nach BAT III). Auf die Absenkungszeit können frühere Tätigkeiten im öffentlichen Dienst und in Forschungsinstituten angerechnet werden, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

Diese Regelungen stellen alle wissenschaftlichen Einrichtungen, am stärksten die Hochschulen, vor erhebliche Schwierigkeiten.

1. Die Hochschulen beschäftigen einen großen Teil ihres Personals in befristeten Dienstverhältnissen, die keine Laufbahnämter sind. Trotzdem werden sie derzeit von der Absenkung der Eingangsbesoldung erfaßt, die vom Bestehen eines Verhältnisses als Beamter auf Lebenszeit oder eines unbefristeten Angestelltenverhältnisses ausgeht. Daraus entstehen für die Betroffenen erhebliche Härten, da die Einbußen nicht durch spätere Gehaltssteigerungen kompensiert werden.

2. Probleme ergeben sich im Hochschulbereich auch durch unzureichende Möglichkeiten der Anrechnung auf die Absenkungszeit:

- a) Im Angestelltenverhältnis verbrachte Zeiten werden gegenwärtig bei der Berechnung der Absenkungszeit für Beamte nicht berücksichtigt. An den Universitäten ist dieser Wechsel zwischen den Beschäftigungsarten besonders häufig.
- b) Stipendienzeiten können nicht auf die Absenkungszeit angerechnet werden. Die Stipendienförderungs politik droht unter diesen Umständen ad absurdum geführt zu werden.
- c) Auslandsaufenthalte zu wissenschaftlicher Forschungsarbeit, ob mit Stipendium oder mit einem Anstellungsvertrag (z.B. als Assistent in einer ausländischen Forschungseinrichtung), sind nicht anrechenbar. Wettbewerbsnachteile für deutsche Hochschulen und Abwanderungstendenzen sind zu befürchten.
- d) Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes z.B. in der Industrie oder aber als freiberuflicher Ingenieur werden nicht angerechnet.
Der Mobilität, d.h. dem Personalaustausch zwischen Hochschule und Wirtschaft wird damit der Boden entzogen.
- e) In vielen Fällen werden in den Hochschulen wissenschaftliche Mitarbeiter bisher nur zu 70 % nach A 13 oder 50 % nach BAT IIa bezahlt, um ihnen neben ihrer Tätigkeit für die Hochschule Möglichkeiten zur Weiterqualifizierung zu bieten.

Durch die Absenkung der Eingangsvergütung kann es zu einer weiteren Verschlechterung der Arbeitsbedingungen kommen, in den meisten Fällen sogar zu einer Kumulierung von Nachteilen (z.B. Befristung des Arbeitsverhältnisses, Besoldung nur zu 70 % plus Absenkung der Grundvergütung).

3. In bestimmten Fächern können durch die Absenkung der Eingangsbesoldung Wettbewerbsnachteile und damit ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerbern entstehen.

Die geschilderten Fälle sind nur Beispiele. Die den Hochschulen entstehenden Probleme sind so beträchtlich, daß die ohnehin beschränkt mögliche Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses einen weiteren Rückschlag erleidet. Es ist zu befürchten, daß besonders qualifizierte junge Wissenschaftler die Hochschule verlassen und damit den Hochschulen unverzichtbares Innovationspotential verloren geht.

Der Wissenschaftsrat bittet deshalb Bund, Länder und die Tarifpartner zu prüfen, ob und wie die dargelegten Nachteile zu vermeiden sind und den besonderen Bedingungen der Hochschulen und Forschungseinrichtungen Rechnung getragen werden kann.